

Gesamtvertrag

**für die Nutzung von Musikwerken im Rahmen von
Subscription-Video-on-Demand**

gemäß § 35 VGG

zwischen

1. GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch die Vorstände Herrn Dr. Harald Heker, Herrn Lorenzo Colombini und Herrn Georg Oeller,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

2. Bitkom, Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin,

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Bernhard Rohleder und das Mitglied der Geschäftsleitung Frau Susanne Dehmel,

- nachstehend "Bitkom" genannt -

1. Allgemeines

Bitkom verpflichtet sich, auf den Abschluss des anliegenden Einzelvertrages als angemessene Vergütungsregelung durch seine Mitglieder, die gewerbliche Anbieter von Subscription-Video-on-Demand (S-VoD) sind, hinzuwirken.

2. Vertragshilfe

Bitkom gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht u.a. darin,

- a) dass BITKOM der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder, die Anbieter von S-VoD sind, aushändigt und jede Veränderung in der Mitgliedschaft laufend mitteilen wird;
- b) dass die Mitglieder des Bitkom nachhaltig angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines BITKOM-Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen; insbesondere muss Bitkom darauf hinwirken, dass die Meldungen der Mitglieder an die GEMA auf Basis des von der GEMA zur Verfügung gestellten Formats S-VoD Excel erfolgen, es sei denn, dass zwischen den Parteien des Einzelvertrags die Meldung in einem anderen Format vereinbart ist. Weiterhin muss Bitkom darauf hinwirken, dass für die Kontrollen der GEMA in rechtlich zulässiger Weise Einzelnutzungsdaten aufbewahrt werden. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen;
- c) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA insbesondere im Zusammenhang mit dem Gesamt- und Einzelvertrag in Wort und Schrift durch geeignete Information und Koordination erleichtert wird.

3. Pflichten der GEMA

Sofern die GEMA der Auffassung ist, dass die sich aus dem Gesamtvertrag und dem unterzeichneten Einzelvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend eingehalten werden, wird die GEMA den Bitkom einmal im Monat hierüber informieren. In dieser Mitteilung wird die GEMA präzise darlegen, in welchen Bereichen die Verpflichtungen – ggf. unter Nennung der betroffenen Unternehmen (nach Absprache mit diesen) – ihrer Auffassung nach nur unzureichend eingehalten werden, um damit eine Klärung bzw. Heilung zu ermöglichen.

Die GEMA wird sich bemühen, Rechnungen innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen nach Erhalt des vollständigen und verarbeitbaren Summary Files für das vorangegangene Quartal auszustellen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung am Markt für die Wahrnehmung von Urheberrechten sind für die Mitglieder des Bitkom technisch basierte Vereinfachungen unabdingbar, um eine Zuordnung der betroffenen Rechteinhaber zu den genutzten Werken vornehmen und verarbeitbare Meldungen, Abrechnungen und Rechnungskontrollen ermöglichen zu können. Die GEMA erklärt ihre Bereitschaft, auf Initiative des Bitkom an der Erarbeitung eines derartigen zukünftigen technischen Formats für die Abrechnungsdatei, welches die automatisierte Verarbeitung der Daten durch die Lizenznehmerin vereinfacht, aktiv mitzuwirken. Diese Mitarbeit ändert nichts an der zwingenden Verwendung des Formates S-VoD Excel durch die Mitglieder des Bitkom während der Laufzeit dieses Vertrages und der entsprechenden Einzelverträge.

Sollte sich in Zukunft eine Änderung des Repertoire- bzw. Rechteleumfangs für alle oder auch nur ein Bitkom-Mitglied ergeben oder eine Reaggregation der Rechte scheitern, wird die GEMA den Bitkom darüber unverzüglich informieren. Über den Namen des betroffenen Bitkom-Mitglieds wird die GEMA nur informieren, wenn dies nach den Vertraulichkeitsvereinbarungen

mit dem Bitkom- Mitglied zulässig ist oder das Bitkom-Mitglied hierfür sein Einverständnis erklärt hat.

4. Repertoire

Die GEMA bemüht sich, die erfolgte Re-Aggregation aller Rechte für S-VoD aufrechtzuerhalten. Der Bitkom unterstützt die GEMA dabei, insbesondere durch Informationsaustausch, welche Rechteinhaber für welchen Zeitraum angezeigt haben, die Urheberrechte selbst lizenzieren zu wollen.

5. Bitkom-Einzelvertrag und Vorzugsvergütungssätze

In Anbetracht der Vertragshilfe des Bitkom erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des Bitkom, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des abzuschließenden Bitkom-Einzelvertrages erwerben, die Bedingungen des Bitkom-Einzelvertrages einzuräumen. Der Abzug für die Leistungen von Bitkom als Gesamtvertragspartner der GEMA beträgt 20% (zwanzig Prozent) auf die anzuwendende Vergütung (nachfolgend „Gesamtvertragsrabatt“). Zu Einzelheiten zur Gewährung des Gesamtvertragsrabatts siehe die Regelungen des Einzelvertrages.

Maßgebend für die einzelvertragliche Regelung zwischen GEMA und Bitkom-Mitglied ist der Muster-Einzelvertrag gemäß der Anlage.

Der Vertragsgegenstand und Vertragsumfang des Einzelvertrages gelten auch für den Gesamtvertrag.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzuzurechnen ist.

6. Unerlaubte Handlung

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Nutzungen, für die die Einwilligungen nicht ordnungsgemäß erworben worden sind.

7. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit den Mitgliedern des Bitkom wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den Bitkom benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des Bitkom eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

8. Vertragsdauer

Der Gesamtvertrag samt Anlage gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020, wobei die Parteien den Vertrag jeweils bis zum 31. Oktober der Jahre 2018 und 2019 zum Jahresende und ohne Angabe von Gründen kündigen dürfen.

Der Bitkom und die GEMA vereinbaren die in Art. IV des Einzelvertrags geregelten Vergütungssätze ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und behalten sich ausdrücklich vor, nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit abweichende Vergütungen zu vereinbaren.

Verletzt eine der Parteien nachhaltig wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen hierzu, steht der anderen Partei nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 60 Tagen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zu.

Berlin,

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
Dr. Harald Heker
Vorstandsvorsitzender

.....
Lorenzo Colombini
Mitglied des Vorstands

.....
Georg Oeller
Mitglied des Vorstands

Berlin,

Bitkom e.V.

.....
Dr. Bernhard Rohleder
Hauptgeschäftsführer

.....
Susanne Dehmel
Mitglied der Geschäftsleitung

Anlage: Muster-Einzelvertrag

GEMA Vertrag

**für die Nutzung von Filmwerken im Rahmen von
Subscription-Video-on-Demand**

Zwischen

1. GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch die Vorstände Herrn Dr. Harald Heker, Herrn Lorenzo Colombini und Herrn Georg Oeller,

nachstehend „GEMA“ genannt
einerseits,

und

2. _____

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in _____

nachstehend „Lizenznehmerin“ genannt
andererseits,

ist Folgendes vereinbart worden:

ARTIKEL I. – Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die von der GEMA in der Bundesrepublik Deutschland wahrgenommenen Rechte am Repertoire urheberrechtlich geschützter Musikwerke (Komposition mit oder ohne Text) und/oder einzelner Rechte an diesen Musikwerken („Musikwerke“), die ganz oder in Teilen in audiovisuellen Werken („Filmwerke“) genutzt werden und die ihr von den Berechtigten selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften, z. B. über Gegenseitigkeitsverträge, zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden. Die GEMA verpflichtet sich zu den Bedingungen dieses Vertrages zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte an den von der GEMA vertretenen Musikwerken (nachfolgend „GEMA-Repertoire“).

Bis zum 31.12.2006 umfasst das GEMA-Repertoire das sog. Weltrepertoire. Ab dem 01.01.2007 haben einige Rechteinhaber mit der Umsetzung der sog. „Option 3“ der Empfehlung der EU-Kommission zur Wahrnehmung von Online-Musikrechten vom 18.10.2005 begonnen und haben teilweise die Rechte zur Online- und Mobilfunknutzung ihrer Musikwerke aus den Verwertungsgesellschaften an bestimmten Repertoirekatalogen herausgenommen und anderen Entitäten zur paneuropäischen Wahrnehmung übertragen. Aufgrund dieser Entwicklung können im Einzelfall bestimmte Rechte oder Anteile an Musikwerken bestimmter Repertoirekataloge ggf. von einer Lizenzierung durch die GEMA ausgenommen und nicht Bestandteil des GEMA-Repertoires sein (nachfolgend „ausgeschlossenes Repertoire“). Dennoch gehen die GEMA und die Lizenznehmerin davon aus, dass für den Gegenstand und die Laufzeit dieses Vertrages eine Re-Aggregation der entzogenen Online-Musikrechte erreicht werden kann, so dass die GEMA für den Zweck und im Rahmen dieses Vertrages das sogenannte Weltrepertoire lizenzieren kann und die Lizenznehmerin nur gegenüber der GEMA administrative Verpflichtungen hat (z.B. Abrechnungen und Nutzungsmeldungen).

(2) Sollte die GEMA kein Weltrepertoire und somit wider Erwarten nicht 100% des Repertoires lizenzieren können, so werden die Vertragsparteien versuchen, sich zusammen mit dem BITKOM auf eine den Umständen entsprechende erforderliche Vertragsanpassung hinsichtlich einer anteilmäßigen Reduzierung der Vergütung (einschließlich ggf. erforderlicher angemessener Vorauszahlungen für einen Übergangszeitraum) nach Treu und Glauben zu einigen. Im Rahmen der Anpassung wird die GEMA einen Mechanismus festlegen, nach dem das verbleibende Repertoire der GEMA, betreffend die in der jeweiligen Meldeperiode auf dem Dienst der Lizenznehmerin konkret genutzten Musikwerke, identifiziert und entsprechend mit einem anteilmäßig reduzierten Vergütungssatz abgerechnet werden kann (insgesamt „**Anteilsermittlung**“). Auf Nachfrage wird die GEMA der Lizenznehmerin den Weg zur Ermittlung des GEMA Repertoire-Anteils sowie der Anteile des verlustigen Repertoires offenlegen und die Ermittlung substantiieren. Hinsichtlich des verlustigen Repertoires gilt dies jedoch nur im Rahmen des rechtlich Möglichen. Ist die Offenlegung der Anteile des verlustigen Repertoires nicht möglich, wird die GEMA die Lizenznehmerin bestmöglich hinsichtlich der Evaluierung der Anteile unterstützen. Für die Übergangszeit der Anteilsermittlung gilt der Vertrag unter den unten genannten Bedingungen interimistisch fort, insbesondere räumt die GEMA der Lizenznehmerin bei Einhaltung der Bedingungen die vertraglichen Nutzungsrechte am verbleibenden GEMA-Repertoire ein; die Bedingungen für die interimistische Vertragsfortführung sind, dass die Lizenznehmerin im Gegenzug weiterhin Nutzungsmeldungen und Summary Files nach Art. VI. für die vereinbarten Meldeperioden sendet und sich mit der GEMA nach Treu und Glauben auf vorbehaltliche Abschlagszahlungen verständigt und diese leistet. Zur Abwicklung von Abschlagszahlungen gilt Artikel VII. (2) entsprechend. Die Rechteeinräumung der GEMA kann sich für die Laufzeit der interimistischen Vertragsfortführung nicht auf das sogenannte Weltrepertoire beziehen. Sie bezieht sich nur auf bestimmte Rechte oder Anteile an Musikwerken, so dass einzelne Repertoirekataloge von einer Lizenzierung durch die GEMA ausgenommen und nicht Bestandteil des GEMA-Repertoires sind. Die GEMA wird der Lizenznehmerin das ausgeschlossene Repertoire gemäß **Anlage 2** mitteilen.

Die Übergangszeit der Anteilsermittlung darf höchstens vier (4) Monate dauern, die interimistische Vertragsfortführung ist somit auf diese Zeit beschränkt. Eine Verlängerung der Übergangszeit kann zwischen den Parteien in Textform vereinbart werden. Für die Übergangszeit der Anteilsermittlung finden die folgenden Artikel keine Anwendung: Artikel VII. (1) (Schluss-

rechnungen), Artikel XII. (1) und (2) (Zurückbehaltungsrecht und Freistellung). Nach abschließender Anteilsermittlung wird die gefundene Anpassungsregelung auch rückwirkend für die Übergangszeit Anwendung finden; die interimistische Vertragsfortführung wird beendet und der Vertrag wird in der ursprünglichen Form sowie rückwirkend für die Laufzeit der Interimsvereinbarung fortgeführt werden, mit der Abweichung, dass eine Re-Aggregation der Online-Musikrechte definitiv nicht erreicht werden konnte und die GEMA daher kein Weltrepertoire lizenzieren kann. Des Weiteren ist die in der Übergangsphase vorläufig geleistete Abschlagszahlung entsprechend der finalen Anteilsermittlung gegebenenfalls in der Höhe zu korrigieren und eine entsprechende Schlussrechnung zu stellen. Kann während der Laufzeit der (ggf. verlängerten) interimistischen Vertragsfortführung oder mit Beendigung der Laufzeit keine finale anteilmäßige Reduktion des Vergütungssatzes ermittelt oder von der Lizenznehmerin nachvollzogen werden, kann der Vertrag von der GEMA oder der Lizenznehmerin gemäß Artikel XIV. gekündigt werden. Die Regelungen der Übergangszeit finden bis zur endgültigen Beendigung des Vertrages Anwendung. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich die Parteien im gegenseitigen Einverständnis auf einen unstrittigen Teil des Anteils verständigen und den Vertrag diesbezüglich fortführen; die praktische Ausgestaltung dieser Fortführung ist bilateral zu klären. Den Parteien steht es darüber hinaus frei, die Anteilsberechnung durch die Schiedsstelle oder durch Gerichte klären zu lassen. Die GEMA sieht das Problem der Anteilsberechnung jedoch vorrangig im technischen Bereich, da keine Streitigkeit über die tarifliche Vergütungshöhe an sich besteht, sondern lediglich hinsichtlich des Anteils der GEMA, der bei Verwendung von DDEX Meldungen auf Musikwerkebasis ermittelt werden könnte. Die interimistische Vertragsfortführung und die Einigung auf eine vorläufige Abschlagszahlung hat für keine der Parteien präjudizierende oder rechtsanerkennende Wirkung.

Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der GEMA bekannte ausgeschlossene Repertoire wird in **Anlage 2** aufgeführt. **Anlage 2** wurde anhand der der GEMA zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden Informationen erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Korrektheit oder Vollständigkeit; es können sich insbesondere aufgrund weiterer Entwicklungen auf paneuropäischer Ebene laufend Veränderungen an dem ausgeschlossenen Repertoire ergeben. Aus dem Fehlen bestimmter Rechte und/oder eines bestimmten Repertoirekatalogs in **Anlage 2** kann daher kein Umkehrschluss gezogen werden, dass diese Rechte und/oder Repertoirekataloge durch die GEMA lizenziert werden. Zur Absicherung des Lizenznehmers im Falle eines Claim Disputes dient Artikel XII (Zurückbehaltungsrecht und Freistellungsvereinbarung).

Die GEMA wird die Lizenznehmerin unverzüglich in Textform benachrichtigen, falls eine erstmalige Re-Aggregation bestimmter Repertoirekataloge wider Erwarten nicht möglich sein sollte oder falls eine bestehende Re-Aggregation auslaufen oder beendet werden sollte. Sofern der GEMA bekannt wird, dass weitere Repertoirekataloge vom GEMA-Repertoire in Zukunft ausgeschlossen werden und dieser Ausschluss die Lizenznehmerin betrifft, wird sie die Lizenznehmerin auch darüber unverzüglich in Textform benachrichtigen. Diese weiteren Repertoirekataloge gelten als Bestandteil des ausgeschlossenen Repertoires ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vertragsbeziehung zwischen der GEMA und ihrem Mitglied beziehungsweise der GEMA und ihrer Schwestergesellschaft hinsichtlich der betreffenden Repertoirekataloge endet oder der Repertoirekatalog anderweitig vom GEMA-Repertoire ausgeschlossen wird. Ein rückwirkender Ausschluss ist ausgeschlossen, soweit die Lizenznehmerin für die relevanten Nutzungszeiträume gemäß Artikel VI. und **Anlage 1** vertragsgemäß gemeldet sowie die durch die GEMA vertragsgemäß gestellte Schlussrechnung fristgemäß beglichen hat. Die Lizenznehmerin wird die GEMA unverzüglich informieren, falls Ihr bekannt werden sollte, dass bestimmte Repertoirekataloge nicht mehr von der Lizenz der GEMA umfasst sein sollen. Sollte die Lizenznehmerin andere oder weitere als die in **Anlage 2** genannten Rechte und/oder Repertoirekataloge im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder während der Vertragslaufzeit anderweitig lizenzieren, hat sie die GEMA unverzüglich in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, dass diese Rechte Bestandteil des ausgeschlossenen Repertoires sind. Die jeweilige Benachrichtigung hat den Umstand, den betroffenen Repertoirekatalog und den Zeitpunkt des Ausschlusses des Repertoirekataloges zu enthalten. Die genannten Informationspflichten gelten für die gesamte Vertragslaufzeit.

(3) Den Parteien ist zudem bewusst, dass Rechte an den Musikwerken in Filmwerken nicht immer und/oder nicht exklusiv von der GEMA wahrgenommen werden. Eine anderweitige Lizenzierung einzelner Rechte kann daher notwendig sein.

(4) Die GEMA räumt ausschließlich der Lizenznehmerin, als der natürlichen oder juristischen Person, die die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen vornimmt, die Nutzungsrechte ein.

Für den Fall, dass ein Dritter überwiegend die Leistungen eines Content Providers erbringt und im Wesentlichen für die Durchführung des Dienstes verantwortlich ist, insbesondere aufgrund eines Dienstleistungsvertrages zwischen der Lizenznehmerin und dem Dritten, gestattet die GEMA auch diesem Dritten die Nutzung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte, soweit die Lizenznehmerin die vertraglich vereinbarten Pflichten, insbesondere Melde- und Zahlungsverpflichtungen, erfüllt. Im Übrigen verbleibt es auch in diesem Fall bei der Regelung des Artikel I (4) Satz 1.

(5) Vertragsgegenstand ist die Einräumung von Nutzungsrechten an Musikwerken des GEMA-Repertoires an die Lizenznehmerin für den von der Lizenznehmerin angebotenen, nachfolgend abschließend beschriebenen Dienst. Die Lizenznehmerin bietet einen Dienst im Internet und/oder für die mobile Datenkommunikation mit Bereitstellung von in Filmwerken eingebundenen Musikwerken über das Internet oder über Mobilfunknetze in der folgenden Auswertungsform an:

Kostenpflichtige Abonnements (sog. Flatrates oder „All you can eat“ (AYCE)-Angebote) für Filmwerke zum Abruf mit eingeschränkter Vervielfältigungsmöglichkeit („Subscription Video-on-demand“ oder „S-VoD“):

Während eines bestimmten sich wiederholenden Zeitraums und gegen Zahlung eines Abonnement-Entgeltes durch den Endnutzer übermittelt die Lizenznehmerin Filmwerke, die Musikwerke des GEMA-Repertoires enthalten, auf Abruf des Endnutzers in elektronischer oder ähnlicher Weise an Endnutzer und ermöglicht es dem Endnutzer, (i) diese bei aktiver Internetverbindung abzuspielen und (ii) gegebenenfalls eine im Nutzungsumfang beschränkte Kopie anzufertigen, die eine Wiedergabe des Filmwerkes ohne aktive Internetverbindung ermöglicht („Tethered Download“). Die Beschränkung besteht in der Bindung der Speicherung und Wiedergabemöglichkeit an (i) einen begrenzten Abruf-Zeitraum von einem (1) Monat nach Herstellung der Kopie beziehungsweise 48 Stunden ab dem Betätigen der Wiedergabefunktion durch den Endkunden und kumulativ an (ii) einzelne Geräte, Gerätegruppen oder an die Limitierung der Anzahl gleichzeitig und insgesamt abrufbarer Videos. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht, wenn die Lizenznehmerin die Nutzungen ohne aktive Internetverbindung im Rahmen der Nutzungsmeldungen nach Art. VI an die GEMA meldet. Insoweit ist die Anzahl der Abrufe während der Zeit ohne aktive Internetverbindung in die Nutzungsmeldungen nach Art. VI zu integrieren; darüber hinaus ist das Summary File (Artikel VI. (4)) entsprechend anzupassen. In jedem Fall hat die Lizenznehmerin sicher zu stellen, dass Abonnenten nach ihrer Kündigung zum jeweiligen Ende des letzten Vertragsmonats (i) keine Filmwerke mehr abrufen können und (ii) heruntergeladene Filmwerke bei erneuter Internetverbindung zur Lizenznehmerin umgehend deaktiviert werden und somit nicht mehr abrufbar sind.

(6) Sollte Werbung – entgegen der Erwartungen der Parteien – mehr als nur geringfügige Werbeeinflüsse generieren, werden sich die Parteien nach Treu und Glauben über eine etwaige Anpassung des Vertrages verständigen.

(7) Die vertragsgegenständliche Auswertungsform gemäß Artikel I (5) ist abschließend. Vertragsgegenstand ist insbesondere nicht die Einräumung von Nutzungsrechten im Zusammenhang mit) Filmwerken, die (i) vom Endkunden im bezahlten Einzelabruf als Miete oder Erwerb konsumiert oder derart angeboten werden („T-VoD“) oder (ii) in Form von Streaming im Rahmen ausschließlich durch Werbeeinflüsse finanzierter Geschäftsmodelle vorgenommen werden („A-VoD“).

(8) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, der GEMA jeweils vor Beginn der Rechtenutzung in Textform mitzuteilen, welche der vorgenannten Auswertungsformen (z.B. hinsichtlich Tethered Download oder Werbung) sie im Vertragszeitraum nutzt oder zu nutzen beabsichtigt.

(9) Soweit der Abonnement-Dienst Teil eines sogenannten Bundle-Angebots ist oder als sogenanntes Special Interest-Angebot eingeordnet werden kann, kann dies zu einer Anpassung der Vertragskonditionen führen, insbesondere im Wege einer Verringerung der hier vereinbarten Mindest- und ggf. auch Regelvergütung, was jedoch aus Sicht der GEMA eine geringere Nutzung voraussetzt. Ein sogenanntes Bundle-Angebot liegt vor, wenn gegenüber dem Endkunden eine Bündelung von Filmwerk-Inhalten mit anderen Inhalten (z.B. Musik, Hörbücher, lineare TV-Angebote), Gütern oder Dienstleistungen erfolgt und wenn die Nutzung durch den Endkunden im Rahmen dieser Bündelung stattfindet; dieses kann gegebenenfalls auch bei Bundle-vergleichbaren Angeboten vorliegen. Ein sogenanntes Special Interest-Angebot liegt beispielsweise dann vor, wenn dem Endkunden in einem Dienst nur Filmwerke aus einer bestimmten Kategorie (z.B. Serie, Dokumentarfilm) angeboten werden oder wenn der Dienst sich auf ein bestimmtes Film-Genre beschränkt.

(10) Die GEMA räumt die Nutzungsrechte gemäß Artikel II für das Vertragsgebiet Deutschland ein.

Es wird klargestellt, dass die Portabilitätsverordnung (PVO) für den EWR auf diesen Vertrag Anwendung findet. Daraus folgt gemäß Art. 4 PVO, dass die Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes für einen Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, sowie der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung durch den Abonnenten als ausschließlich im Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten erfolgt gelten.

(11) Die Lizenznehmerin ist berechtigt, sich zur Durchführung des Dienstes technischer Dienstleister zu bedienen. Die GEMA und die Lizenznehmerin sind berechtigt, für die Abrechnung und Rechnungsstellung technische Dienstleister einzuschalten.

ARTIKEL II. – Rechteeinräumung

(1) Der Lizenznehmerin wird durch diesen Vertrag das nichtausschließliche Recht eingeräumt, Musikwerke des GEMA-Repertoires für die in Artikel I (5) genannte Auswertungsform (nachfolgend „Auswertungsform“) zu nutzen. Die GEMA räumt der Lizenznehmerin für die Nutzung im Rahmen der Auswertungsform folgende Rechte ein:

- a) das Recht, Musikwerke als Bestandteil von Filmwerken des GEMA-Repertoires für die Nutzung technisch aufzubereiten;
- b) das Recht, Musikwerke des GEMA-Repertoires als Bestandteil von Filmwerken einschließlich sämtlicher dafür erforderlicher Vervielfältigungen in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) einzubringen (Upload);
- c) das Recht, Musikwerke des GEMA-Repertoires als Bestandteil von Filmwerken, die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht sind, in voller Länge an Endnutzer elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln bzw. öffentlich zugänglich zu machen (Streaming);
- d) das Recht zur beschränkten Speicherung von Musikwerken des GEMA-Repertoires als Bestandteil von Filmwerken auf Speichermedien des Endnutzers zum privaten Gebrauch („Tethered Download“). Es gelten die Regelungen zur Beschränkung beziehungsweise zu deren Erforderlichkeit gemäß Artikel I (5);
- e) das Recht, Musikwerke des GEMA-Repertoires als Bestandteil von Ausschnitten von Filmwerken im Wege des Streaming zum Zweck der Förderung des Vertriebs vollständiger Filmwerke durch Abonnements über die von der Lizenznehmerin bereitgestellten Dienste anzubieten (nachfolgend „Sehprobe“). Dies erfasst auch Konstellationen, in denen die Sehproben, zum Zwecke des Vertriebs der vollständigen Filmwerke über die Dienste der Lizenznehmerin, über Kooperationspartner angeboten werden (sog. Affiliat-Werbung), vorausgesetzt,
 - mit der Werbung über Kooperationspartner ist ein Link auf die Dienste der Lizenznehmerin verbunden,
 - die Werbung ist der Lizenznehmerin eindeutig zuordenbar,

- der Abruf erfolgt von Servern der Lizenznehmerin, wobei sich die Lizenznehmerin gemäß Artikel I (4) und (11) Dienstleister bedienen darf.

(2) Die Rechteeinräumung im Rahmen der lit. a) bis e) umfasst ausschließlich das Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Sie erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Rechte an den Filmwerken selbst, nicht auf das Recht zur Bearbeitung, sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, nicht auf grafische Rechte und nicht auf die Aufführung dramatisch-musikalischer Musikwerke sowohl vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen („Große Rechte“). Rechte Dritter, zum Beispiel bei reversgebundenen Musikwerken, bleiben unberührt.

ARTIKEL III. – Nichtübertragbarkeit der Rechte

Die der Lizenznehmerin durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte sind nicht an Dritte übertragbar. Davon unberührt bleibt Art. XV (4).

ARTIKEL IV. – Vergütungen

(1) Vergütungspflichtig ist jede vertragsgegenständliche Nutzung eines Musikwerks des GEMA-Repertoires als Bestandteil eines Filmwerkes im Rahmen der vertragsgegenständlichen Auswertungsform. Die Vergütungspflicht entsteht, wenn der Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Filmwerke zum Abruf bereitgehalten werden, zu einem geldwerten Vorteil geführt hat, ohne dass ein korrespondierender Stream oder Tethered Download stattgefunden hat.

(2) Zur Abgeltung der vorstehend unter Artikel II (1) einzuräumenden Rechte entrichtet die Lizenznehmerin die folgende vorübergehend geltende Vergütung („Testvergütungssätze“), auf die sich die Parteien ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geeinigt haben. Der Vergütung ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzufügen.

a) Regelvergütung für unlimitierte Abonnements

Die Regelvergütung beträgt **2,5 Prozent** der Bemessungsgrundlage.

b) Mindestvergütung für unlimitierte Abonnements

Die Mindestvergütung beträgt **Euro 0,20** pro Monat und Abonnent/ Endkunde („per-subscriber-minimum“ oder „PSM“).

(3) Unabhängig von den divergierenden Interessen der Parteien zu der Vergütungspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage sind Probeabonnements mit den Testvergütungssätzen gemäß Abs. 2 bereits abgegolten. Probeabonnements, auch „Free Trials“ genannt, sind Angebote, für die sich der Endnutzer zur probeweisen und kostenfreien Nutzung des Dienstes für einen festgelegten Zeitraum von 30 Tagen oder für einen Monat registriert. Ziel des Probeabonnements ist die Gewinnung neuer Abonnenten, die den Dienst gegen Bezahlung nutzen. Probeabonnements sind in der Regel fester Bestandteil des Dienstes und überführen den Nutzer nach Ablauf des festgelegten Zeitraums entweder automatisch („opt out“) oder nach dessen aktiver Zustimmung („opt in“) in das kostenpflichtige unlimitierte Abonnement. Probeabonnements, die dem Endkunden länger als einen Monat oder 30 Tage zur Verfügung stehen, müssen separat ab dem 31. Tag bzw. ab dem zweiten Monat gemäß der oben aufgeführten Mindestvergütung abgegolten werden.

(4) Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Filmwerknutzung im Rahmen von S-VoD zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer, inklusive kausaler Werbeeinnahmen aus Werbung und/ oder Bannerwerbung, die in den Stream des Filmwerks eingebettet ist („Instream-Werbeinnahmen“)). Die Parteien gehen derzeit davon aus, dass bei S-VoD-Anbietern in Zukunft ausschließlich Instream-Werbeinnahmen

generiert werden. Sollte sich an dieser Annahme etwas ändern, setzen sich der BITKOM und die GEMA ins Benehmen, um die für die Einbeziehung von solchen zusätzlichen Banner-Erlösen erforderliche Kausalität zu erörtern. Auf die Regelungen hinsichtlich der Einnahmen aus Werbung und/ oder Bannerwerbung einigen sich die Parteien ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(5) Die im Einzelfall nach den vorstehenden Absätzen zu entrichtende Vergütung bemisst sich pro rata anhand des von der GEMA wahrgenommenen Anteils am insgesamt in dem jeweiligen Dienst und der jeweiligen Abrechnungsperiode genutzten Repertoire und reduziert sich anteilmäßig, soweit die GEMA nicht mehr das sogenannte Weltrepertoire wahrnehmen kann (vgl. Artikel I (2)).

(6) Sofern die GEMA an einem Musikwerk nur das Vervielfältigungsrecht oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, nicht aber beide Rechte lizenzieren kann oder soll, bemisst sich die zu entrichtende Vergütung anteilmäßig.

(7) Insbesondere erkennen die Parteien an, dass Rechte an den Musikwerken innerhalb der Filmwerke nicht immer und/oder nicht exklusiv von der GEMA wahrgenommen werden können. Insbesondere beim Vertrieb von US-Produktionen besteht die Möglichkeit, dass regelmäßig einzelne Rechte an Musikwerken bereits durch die Filmproduzenten lizenziert werden (sog. „US-Buy-Out“). Dieser eventuell auch im Online-Bereich einschlägige US-Buy-Out wurde bei den in Artikel IV. genannten Testvergütungssätzen bereits in pauschalierter Weise und auf Basis des aktuellen Verteilungsplans in Abzug gebracht.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Beträge enthalten bereits den für Mitglieder des BITKOM geltenden Gesamtvertragsrabatt von 20% (zwanzig Prozent).

(9) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die GEMA über die für ihre Auswertungsformen geltenden Geschäftsbedingungen (z. B. Abonnement-Entgelte, Bindungszeiträume etc.) vor deren Markteinführung sowie bei etwaigen Änderungen zu informieren, sofern dies zur Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlich ist.

ARTIKEL V. – Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, das Urheberpersönlichkeitsrecht bei der Nutzung der ihr eingeräumten Rechte nicht zu verletzen. Soweit die Nutzung der Musikwerke unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Lizenznehmer, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

ARTIKEL VI. – Nutzungsmeldungen

Melde- und Abrechnungsperiode

(1) Das Kalenderquartal gilt als Melde- und Abrechnungsperiode. Der Lizenznehmerin ist es unabhängig davon gestattet, die Nutzungsmeldungen in kürzeren Abständen, beispielsweise monatlich, zu übersenden.

Nutzungsmeldungen

(2) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde, innerhalb von zwei Monaten nach Ende einer jeden Melde- und Abrechnungsperiode (Absatz (1)), Nutzungsmeldungen an die GEMA gemäß Absatz (3) zu senden. Sie verpflichtet sich weiterhin, innerhalb von einem Monat nach Vertragsunterzeichnung Nutzungsmeldungen für alle bei Vertragsunterzeichnung vergangenen Kalenderquartale zu übermitteln, mit Ausnahme des der Vertragsunterzeichnung vorhergehenden Quartals, für welches Artikel VI. (2) Satz 1 greift.

(3) Die Lizenznehmerin wird der GEMA die Nutzungsmeldungen (Absatz (2)) gemäß der Verfahrensbeschreibung „S-VoD Excel“ in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung (siehe **Anlage 1**) zur Verfügung stellen, es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format vereinbart ist. In den Nutzungsmeldungen hat die Lizenznehmerin die in

Anlage 1 genannten Angaben zu machen. Als Regelverfahren gelten elektronische Nutzungsmeldungen. Das Meldeformat ist integrierter Bestandteil des Vertrages. Jegliche Änderungen hinsichtlich Format, Struktur und Inhalt der Nutzungsmeldungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Technischen und praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

(4) Die Lizenznehmerin hat für jedes Kalenderquartal ein Summary File im Excel- oder PDF-Format mit einer Zusammenfassung für die jeweilige Periode abzugeben, das folgende Angaben enthält: Zeitraum, Name des Portals, Gesamtumsatz (netto), Gesamtanzahl der Filmwerknutzungen (Abrufe), Gesamtanzahl der Abonnenten/ Endkunden. Das Summary File ist innerhalb eines Monats nach Ende einer jeden Melde- und Abrechnungsperiode (Absatz (1)) an die GEMA zu senden.

ARTIKEL VII. – Finanzielle Verpflichtungen der Lizenznehmerin

Zahlungen

(1) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode (Artikel VI. (1)) sind innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt der von der GEMA auf der Grundlage des Summary Files nach Art. VI (4) für die betreffende Periode erstellten Rechnung zu leisten. Die GEMA wird sich bemühen, Rechnungen innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen nach Erhalt des Summary Files für das vorangegangene Quartal (sofern nichts anderes vereinbart) auszustellen. Sollte das Summary File nicht vollständig sein, führt dies zu Verzögerungen in der Rechnungsstellung, die erst nach Eingang des vollständigen Summary Files bei der GEMA erfolgen kann. Der Prozess wird individuell in **Anlage 3** festgelegt.

Quartalsweise Abschlagszahlungen

(2) Die Lizenznehmerin hat für jedes Kalenderquartal eine Abschlagszahlung in einer zwischen GEMA und der Lizenznehmerin zu vereinbarenden Höhe, mangels Vereinbarung in Höhe von achtzig Prozent der erwartungsgemäß zu leistenden Lizenzgebühr zu leisten. Die Verrechnung dieser Abschlagszahlung mit der Restzahlung erfolgt durch die GEMA gemäß Absatz (3).

Als Basis für diese Abschlagszahlung dient, sofern nichts anderes vereinbart, eine Abschlagsrechnung der GEMA. Es gilt der Zahlungslauf gemäß Absatz (1).

Sofern keine Referenzzahlen vorliegen, wird die Höhe der Abschlagszahlung einvernehmlich, entsprechend Vorstehendem, zwischen GEMA und Lizenznehmerin vereinbart.

(3) Auf die Abrechnung nach Absatz (1) wird die Abschlagszahlung gemäß Absatz (2) angerechnet. Sollte sich ein Guthaben zugunsten der Lizenznehmerin ergeben, wird dies mit der nächsten Abschlagsrechnung gemäß Absatz (2) für die folgende Abrechnungsperiode verrechnet, soweit keine anderweitige Vereinbarung erfolgt.

(4) Für den Fall, dass die Lizenznehmerin gemäß Artikel VI. und VII. fristgerecht meldet und Zahlungen leistet, kann die GEMA auf die Leistung von Abschlagszahlungen verzichten und wird insoweit ihren Ermessenspielraum, auch im eigenen Interesse an der Reduzierung des Verwaltungsaufwands, in der Praxis ausüben. Bevor die GEMA einen Verzicht auf Abschlagszahlungen widerruft, wird sie die Lizenznehmerin vorab in Textform und ausdrücklich darüber informieren.

Nachzahlungen

(5) Der Zeitraum, auf den sich Nachzahlungsforderungen der GEMA und Rückerstattungsforderungen der Lizenznehmerin erstrecken können, wird auf drei Jahre nach Ende der Abrechnungsperiode begrenzt, in der diese Forderungen entstanden sind, wenn sie durch einen Fehler seitens der fordernden Partei begründet sind. Nachzahlungsforderungen indessen, die ein neues GEMA-Mitglied betreffen und sich auf den vor dessen Mitgliedschaft bei der GEMA liegenden Zeitraum erstrecken, sind keiner anderen Fristbegrenzung als der gesetzlichen Verjährungsfrist unterworfen.

ARTIKEL VIII. – Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug ist die GEMA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Höhe (§ 288 Absatz 2 BGB) zu erheben.

(2) Bei einem Zahlungsverzug der Lizenznehmerin in wesentlichem Umfang ist die GEMA außerdem dazu berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen. Von einem Zahlungsverzug in wesentlichem Umfang ist insbesondere auszugehen, wenn die Lizenznehmerin mit der Zahlung der Vergütung für zwei Abrechnungsperioden in Verzug ist. Vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung ist die Lizenznehmerin unter Fristsetzung von 60 (sechzig) Tagen abzumahnern.

ARTIKEL IX. – Kontrollrecht

(1) Die GEMA hat das Recht, einmal in einem Zeitraum von 12 Monaten die für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen und/oder Vergütungszahlungen notwendigen Unterlagen und Nachweise einschließlich derer ihrer Dienstleister bei der Lizenznehmerin durch einen von der GEMA beauftragten, unabhängigen, vereidigten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung ist rechtzeitig, d.h. mit angemessener Vorlaufzeit (mindestens 30 Tage), anzukündigen, darf eine angemessene Dauer nicht überschreiten und darf das Alltagsgeschäft (z.B. Quartalsabschluss) nicht beeinträchtigen. Inhalt und Umfang der Prüfung sind der Lizenznehmerin mit der Ankündigung mitzuteilen. Eine Prüfung bei Dienstleistern der Lizenznehmerin erfolgt nur in Absprache mit der Lizenznehmerin.

Bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers sind Interessenskonflikte zu vermeiden. Der tätige Wirtschaftsprüfer wird nur die für die Abrechnung durch die GEMA erforderlichen Daten und Ergebnisse an die GEMA übermitteln und der Lizenznehmerin eine Kopie des finalen Berichts unverzüglich zur Verfügung stellen. Sollte bei der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer eine Abweichung von mehr als fünf Prozent innerhalb des geprüften Zeitraums zu Lasten der GEMA festgestellt werden, hat die Lizenznehmerin die angemessenen Prüfkosten zu tragen. Jeder Abrechnungszeitraum darf nur einmal geprüft werden.

(2) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Prüfung im Sinne des Absatz (1) alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die vertragsgegenständliche Nutzung und deren Abrechnung zu überprüfen. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, sind zu beachten.

(3) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfung nach Absatz (1) erforderlichen Unterlagen vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis zu fünf Jahren aufzubewahren, und die insoweit geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.

ARTIKEL X. – Sanktionen

(1) Für den Fall, dass die Lizenznehmerin ihre Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt bzw. einhält, insbesondere

- irgendeine ihrer finanziellen Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt,
- der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages (Artikel IX.) einräumt,
- wiederholt, trotz schriftlicher Mahnung der GEMA, irgendeine der anderen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt, insbesondere in den Nutzungsmeldungen nicht alle Filmwerke angibt, die genutzt wurden oder nicht wie im Vertrag verlangt, Angaben nach **Anlage 1** macht oder kein vollständiges Summary File schickt oder
- Meldungen oder Summary Files mit erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,

ist die GEMA berechtigt, bis zur Behebung der Vertragspflichtverletzung bzw. im Fall der Nichtbehebung zeitlich unbegrenzt, ein Nutzungsverbot für die Musikwerke ihres Repertoires auszusprechen. Ferner entfällt in den vorgenannten Fällen der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von

20% (zwanzig Prozent) gem. Artikel IV. (8) mit Wirkung für den Zeitraum der Vertragspflichtverletzung.

(2) Bei einem Verzug der Lizenznehmerin mit der Meldung der erfolgten Nutzungen nach Artikel VI. (2) und (3) ist die GEMA weiterhin berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen.

(3) Voraussetzung für Sanktionen nach den Absätzen (1) und (2) ist, dass die Lizenznehmerin trotz Nachfristsetzung in Textform durch die GEMA mit einer Frist von 60 (sechzig) Tagen ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

ARTIKEL XI. – Änderungsmeldungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Änderung des Namens / der Firma, der Gesellschaftsform, der postalischen Anschrift, des Sitzes und technischer Dienstleister unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Jede Änderung von Vertragsbestandteilen bedarf der einvernehmlichen schriftlichen Regelung durch beide Parteien. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

ARTIKEL XII. – Zurückbehaltungsrecht und Freistellung

(1) Für den Fall, dass eine Splittung in der Rechtswahrnehmung nicht vermieden werden kann, vereinbaren die Parteien folgendes: Sofern die Lizenznehmerin Einwände gegen die Richtigkeit der Vergütungsberechnung auf Basis der von der GEMA wahrgenommenen Anteile an den genutzten Musikwerken und/oder Nutzungsrechte geltend macht, d.h. in Fällen, in denen die Lizenznehmerin Abrechnungen mehrerer Verwertungsgesellschaften und/oder Option 3-Gesellschaften/ abhängiger bzw. unabhängiger Verwertungseinrichtungen (nachfolgend zusammen „Rechteinhaber“ genannt) für ein Musikwerk erhalten hat, deren geltend gemachte Ansprüche zusammen über 100% (einhundert Prozent) ergeben (nachfolgend „Claim Disputes“), wird sie die GEMA in Textform über ihre Einwände informieren. Soweit Claim Disputes substantiiert geltend gemacht werden, steht der Lizenznehmerin bis zur Klärung der Claim Disputes ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB in Höhe der vollständigen Vergütungshöhe bezüglich der betroffenen Musikwerke zu. Ein Claim Dispute, der zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, liegt nicht vor, wenn die Claims der Rechteinhaber zusammen nicht mehr als 100,5% (einhundert Komma fünf Prozent) betragen und/oder allein auf Rundungsdifferenzen beruhen. Gleichzeitig verzichtet die GEMA auf Nachforderungen bei Musikwerken, deren geltend gemachte Ansprüche nicht weniger als 99,5% (neunundneunzig Komma fünf Prozent) betragen und/oder allein auf Rundungsdifferenzen beruhen.

(2) Bei Ansprüchen, die ein Dritter erhebt und die zum Gegenstand haben, dass die GEMA nicht berechtigt gewesen sei, ein bestimmtes vertragsgegenständliches Nutzungsrecht an einem bestimmten Werk einzuräumen, stellt die GEMA die Lizenznehmerin im Umfang der von dieser Vereinbarung umfassten Nutzungen unter der Voraussetzung der Einhaltung folgender Bedingungen frei und übernimmt die angemessenen, zuvor von der GEMA überprüften oder gerichtlich festgestellten Kosten: (i) die Lizenznehmerin informiert die GEMA über Drittansprüche unverzüglich schriftlich unter Beifügung der der Lizenznehmerin vorliegenden Dokumentation und Korrespondenz und lässt die GEMA jede zumutbare und angemessene Unterstützung bei der Abwehr des Drittanspruchs zukommen, und (ii) die Lizenznehmerin unterlässt es, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GEMA, den Drittanspruch anzuerkennen, Zugeständnisse zu machen oder in sonstiger Weise die Verteidigung gegen den Drittanspruch zu erschweren.

Artikel XIII. – Vertraulichkeit

Die Parteien unterwerfen sich bezüglich aller Informationen, auch solcher über konzernverbundene Unternehmen, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erlangen, der Vertraulichkeitserklärung in **Anlage 4**.

ARTIKEL XIV. – Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020, wobei die Parteien den Vertrag jeweils bis zum 31. Oktober der Jahre 2018 und 2019 zum Jahresende und ohne Angabe von Gründen kündigen dürfen.

Für den Fall, dass für zurückliegende Zeiträume eine Abrechnung auf Basis der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungsmechanismen nicht mehr möglich ist (z.B. weil notwendige Informationen zu Nutzungen nicht vorliegen oder § 41 Absatz 1 Satz 2 VGG greift), werden sich die Vertragsparteien bilateral auf eine Vergütung verständigen, die sich an den Regelungen dieses Vertrages orientiert.

(2) Verletzt eine der Parteien nachhaltig wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Anlagen hierzu, steht der anderen Partei nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 60 (sechzig) Tagen ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zu. Sollte die GEMA wider Erwarten kein Weltrepertoire lizenzieren können, haben beide Parteien nach Durchlauf des Verfahrens der Anteilsermittlung gemäß Artikel I. (2) ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals.

ARTIKEL XV. – Schlussbestimmungen

(1) Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche der GEMA für Repertoirenutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurden.

(2) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Die Lizenznehmerin kann den Vertrag an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetzes übertragen und zeigt dies unverzüglich der GEMA in Textform an.

(5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag keinerlei Präjudizwirkung für neuartige Geschäftsmodelle, wie sogenannte Familienabonnements, entfaltet.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

(7) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz des Beklagten. Hat die Lizenznehmerin keinen Sitz in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung München. Soweit es sich um eine Streitigkeit urheberrechtlicher Natur handelt, vereinbaren die Vertragsparteien für den Fall, dass es sich bei der Beklagten um die Lizenznehmerin handelt, als ausschließlichen Gerichtsstand _____ (Konzentration gemäß § 105 UrhG).

Berlin,

.....

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Unterschrift)

.....
(Firmenstempel / Unterschrift)

Berlin,

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Unterschrift)

Anlagen

- Anlage 1: Meldeverfahren (S-VoD Excel in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung)
- Anlage 2: Ausgeschlossenes Repertoire
- Anlage 3: Rechnungs- und Zahlungsprozess
- Anlage 4: Geheimhaltungsvereinbarung
- Anlage 5: Klarstellung Testvergütungssätze

Anlage 1:

Meldeverfahren und technisches Kontrollsystem (S-VoD Excel in der jeweils gegenwärtig abgestimmten Fassung)

1 Format des Meldeverfahrens

Die Meldungen erfolgen auf Basis des von der GEMA zur Verfügung gestellten Formats S-VoD Excel, es sei denn, dass zwischen den Parteien die Meldung in einem anderen Format vereinbart ist.

Eine Verfahrensbeschreibung der jeweils aktuellen Fassung von S-VoD Excel wird der Lizenznehmerin auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig ist die S-VoD Excel Verfahrensbeschreibung Version 2017 die aktuell abgestimmte Fassung.

2 Inhalt der Meldungen

In Bezug auf den Inhalt der Meldungen vereinbaren die Parteien, dass diese die folgenden Informationen enthalten:

2.1 Filmwerkdetails; Nutzungen

- a) **Titel/ Episodentitel (Originaltitel) (MUSS-Feld)**
- b) Alternativ Titel (optional)
- c) Episodennummer (optional)
- d) **Serientitel (Originaltitel) (MUSS-Feld)**
- e) Alternativ Serientitel (optional)
- f) Staffelnummer (optional)
- g) Produzent des Filmwerks (optional)
- h) Produktionsland (optional)
- i) Produktionsjahr (optional)
- j) Filmdauer (hh:mm:ss) (optional)
- k) **Filmkategorie (F - Feature oder S - Serie) (MUSS-Feld)**
- l) Hauptdarsteller (des Filmwerks) (optional)
- m) Regie (Filmwerk) (optional)
- n) Revisionscode (optional)
- o) ID-Filmwerk Lizenznehmer (optional)
- p) ID-Filmwerk Produzent (optional)
- q) ISAN (International Standard Audiovisual Number) (optional)
- r) GEMA-ID (optional)
- s) Version des Filmwerks, z.B. inländische oder ausländische Version (optional)
- t) Versionsgebiet (optional)
- u) **Anzahl der Abrufe (MUSS-Feld)**

Die der Lizenznehmerin übergebenen Ausfüllvorgaben zum S-VoD Excel Format sind einzuhalten.

Zusätzlich zu den Meldungen gemäß Artikel VI. wird die Lizenznehmerin der GEMA eine Filmwerkliste im Rahmen eines Initial-Austauschs zur Verfügung stellen. Initial-Austausch bedeutet, dass die Lizenznehmerin der GEMA eine Master-Liste im Format S-VoD Excel übersendet, auf der alle Muss-Felder und das unter 2.1 lit. o) genannte Feld ausgefüllt wurden (auch auf Episoden-Ebene) und die GEMA so in die Lage versetzt werden konnte, die Filmwerke-Nummern mit den GEMA-internen Nummern zu matchen.

2.2 Musikwerkdetails

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Daten hinsichtlich der Musikwerke (Titel, Interpret, Spieldauer, ISRC, Textdichter, Komponist und Verlag) der Lizenznehmerin derzeit nicht oder nur unvollständig vorliegen und daher gegenwärtig nicht gemeldet werden können. In Bezug auf diese Angaben unvollständige Meldungen stellen keine Vertragspflichtverletzung dar, wenn die Lizenznehmerin das Format S-VoD Excel verwendet und zudem alle unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbaren Maßnahmen ergreift, um der GEMA auch in Bezug auf diese Punkte vollständige Meldungen zur Verfügung stellen zu können. Eine Aufgabe des Standpunktes der GEMA, dass rechtlich grundsätzlich vollständige Auskünfte durch die Lizenznehmerin geboten sind, auch und insbesondere hinsichtlich der in den Filmwerken enthaltenen Musikwerke, ist mit dieser getroffenen Übergangsregelung nicht verbunden. Die Vertragsparteien vereinbaren ohne Präjudiz und Anerkennung für die Sach- und Rechtslage, dass die GEMA so weit wie möglich eine Ergänzung der fehlenden Daten vornimmt, soweit die Lizenznehmerin im Format S-VoD Excel meldet. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden sich die Parteien bilateral auf ein passendes Prozedere verständigen.

3 Künftiger Standard

Die Parteien stimmen darin überein, dass das langfristige Ziel in der Verwendung eines international abgestimmten einheitlichen Formats wie z.B. DDEX liegt. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Arbeitsgruppe zwischen GEMA und BITKOM erarbeitet. Die konkrete Erforderlichkeit dieser Zusammenarbeit machen die Parteien von der weiteren internationalen Entwicklung des Standards für VoD abhängig.

Anlage 2:

Ausgeschlossenes Repertoire

Derzeit kein ausgeschlossenes Repertoire bekannt [Stand: 11. April 2018].

Anlage 3

Rechnungsstellungs- und Zahlungsprozess

Die Parteien werden sich einvernehmlich nach Treu und Glauben auf einen für beide Seiten akzeptablen und effektiven Rechnungsstellungs- und Zahlungsprozess verständigen.

Anlage 4:

Vertraulichkeitsvereinbarung

1 Vertrauliche Behandlung von Informationen

- 1.1 Als vertraulich gelten alle Informationen, auch solche über konzernverbundene Unternehmen, die von der Lizenznehmerin ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Informationen sind als vertraulich zu behandeln, ohne dass es einer besonderen Kennzeichnung bedarf:
- a) Informationen über Produkte, Designs, Werbestrategien und/oder Marken der Lizenznehmerin,
 - b) Informationen gemäß Summary File (Art. VI (4)),
 - c) Informationen über sicherheitsrelevante Systeme,
 - d) Informationen über Datenverarbeitungssysteme, mit denen Daten der Kunden der Lizenznehmerin verarbeitet werden,
 - e) nicht-öffentliche Informationen über Personal, Know-How, Geschäftspläne und -gelegenheiten, Finanzen und/oder die Entwicklung des Unternehmens und
 - f) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person („personenbezogene Daten“).
- 1.2 Die Parteien und deren Dienstleister verpflichten sich, alle ihr von der jeweils anderen Partei überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen Dritten nicht zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der Durchführung des Vertrages verwenden, sofern nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich abweichend geregelt.
- 1.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen,
- a) welche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits veröffentlicht sind oder später ohne Verschulden der betreffenden Partei durch Dritte veröffentlicht werden,
 - b) welche eine Partei rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, oder
 - c) welche eine Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei ausdrücklich freigegeben hat.
- 1.4 Die Parteien werden alle notwendigen (insbesondere technischen und organisatorischen) Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Vertragsdurchführung erhalten müssen.
- 1.5 Sofern es im Rahmen der Durchführung des Vertrages zwischen der Lizenznehmerin und der GEMA erforderlich wird, Dritte einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, werden die Parteien hierzu vorher das ausdrückliche Einverständnis der jeweils anderen Partei in Textform einholen und mit dem Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen. Auf Verlangen ist der Abschluss dieser Vereinbarung nachzuweisen.

Die GEMA wird sich eines technischen Dienstleisters bedienen, um Abrechnungs – und Rechnungsprozesse zu administrieren, sodass die Weitergabe von Informationen, insbesondere von Nutzungsmeldungen, an eine dritte Partei erforderlich ist. Es besteht mit der dritten Partei eine Vertraulichkeitsvereinbarung, die dieser Anlage entspricht. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass nur solche Informationen weitergegeben werden, die für die Erstellung einer Abrechnung im Sinne des BITKOM -Vertrags erforderlich sind. Die Lizenznehmerin erteilt hiermit ihre Einwilligung zur Weitergabe der oben beschriebenen Informationen an eine dritte Partei.

- 1.6 Die Parteien dürfen von den vorstehenden Verpflichtungen solange und in dem Umfang abweichen, in dem sie zur Preisgabe von vertraulichen Informationen durch gerichtliche oder behördliche Anordnung oder durch Gesetz verpflichtet werden. Sollte eine Partei eine derartige gerichtliche oder behördliche Anordnung erhalten, wird sie die andere Partei unverzüglich informieren und sämtliche angemessenen, notwendigen Maßnahmen treffen, um die Geheimhaltung der vertraulichen Information durch das Gericht oder die Behörde sicherzustellen. Zudem darf die GEMA vertrauliche Informationen an Mitglieder des GEMA-Aufsichtsrates im Rahmen ihrer treuhänderischen Informationspflichten weitergeben.
- 1.7 Sollte eine Partei eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Vereinbarung verletzen, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen; weitere Rechte der anderen Partei nach dieser Vereinbarung oder anderweitigen Bestimmungen bleiben unberührt.

2 Beendigung der Verpflichtungen

- 2.1 Diese Vereinbarung gilt bis zur Beendigung der Vertragsdurchführung. Die mit der bis dahin erfolgten Entgegennahme von vertraulichen Informationen entstandenen Pflichten bleiben jedoch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus für die Dauer von 10 (zehn) Jahren bestehen.
- 2.2 Auf Verlangen einer Partei sind vertrauliche Unterlagen und Datenträger einschließlich aller davon gefertigten Kopien bei Beendigung der Zusammenarbeit an die jeweils andere Partei herauszugeben oder unwiederbringlich zu löschen. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

Anlage 5:

Klarstellung Testvergütungssätze

Für die oben in Artikel IV (2) genannten Vergütungssätze vereinbaren die Vertragspartner für die Vertragsdauer die Durchführung einer Testphase unter Geltung der nachfolgenden Maßgaben.

Die Vereinbarung einer Testphase soll den Vertragsparteien für zukünftige Nutzungszeiträume dazu dienen, die für die Bestimmung angemessener Tarifbedingungen und Vergütungssätze erforderlichen Informationen über die am Markt relevanten Geschäftsmodelle, auf die die Testvergütungssätze Anwendung finden, zu sammeln und auszuwerten. Die Ergebnisse dieser Testphase sollen nach Ablauf dazu dienen, eine etwaige Anpassung der Vergütungssätze vorzunehmen.

Die Parteien sind sich einig, dass die der Testphase unterfallenden Vergütungsregelungen in keiner Form für zukünftige, nicht vertragsgegenständliche Nutzungszeiträume präjudizierend sind.

Sideletter

zum Einzelvertrag S-VoD vom _____

zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
und

Die Parteien stellen klar:

Zur Berechnung der Vergütungssätze im Rahmen der Öffnungsklausel werden die Nutzungsintensität und die betroffenen Film-Genres als Parameter herangezogen; darüber hinaus wird bei Bundle-Angeboten – je nach Einzelfall – die Anzahl der aktiven Nutzer, die Anzahl der gebündelten Leistungen sowie der wirtschaftliche Wert des SVOD-Dienstes im Vergleich zum Bundle-Preis berücksichtigt und bei Special Interest Angeboten die Kategorie (z.B. Serie, Dokumentarfilm) sowie die Anzahl der Werke. Hinsichtlich der Bundles wird klargestellt, dass die Lizenznehmerin für alle Endkunden, die – zwischen den Vertragsparteien unstrittig – keine Bundle-Angebote nutzen, die Konditionen dieses Gesamtvertrages uneingeschränkt anzuwenden hat.